

2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO i.V.m. §§ 41 Abs. 5, 48 LKrO hat der Landrat den Kreistag (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Kreisrätin und jedem Kreisrat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise zur Prüfung).

2.1 Örtliche Prüfung der Bauausgaben und allgemeine Prüfungsfeststellungen

Im Rahmen des Möglichen hat die örtliche Prüfung sachkundig geprüft. (Rdnr. 1)

Entgegen der VOB wurden auch bei Aufträgen unter 250.000 EUR Sicherheitsleistungen gefordert. (Rdnr. 2)

Leistungsbeschreibungen für Bauleistungen wurden nicht immer produktneutral erstellt. (Rdnr. 3)

Das Ausführen von angehängten Stundenlohnarbeiten wurde nicht schriftlich beauftragt. (Rdnr. 4)

Die von den Auftragnehmern geforderten Bautagesberichte lagen oftmals nicht oder nicht vollständig vor. (Rdnr. 5)

2.2 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

Neubau des Fachraumzentrums im Berufsschulzentrum in Bad Mergentheim

Die zusammengefasste Vergabe von Fachlosen wurde nicht begründet. (Rdnr. 6)

In die Vergabeunterlagen wurden unwirksame bzw. widersprüchliche und VOB-widrige Regelungen aufgenommen. (Rdnr. 7)

In die Leistungsverzeichnisse wurde teilweise eine Vielzahl von Bedarfs- und Eventualpositionen aufgenommen. (Rdnr. 8)

Der Auftragnehmer für die Dachabdichtungsarbeiten wurde überzahlt, weil Öffnungen bei der Mengenermittlung nicht in Abzug gebracht wurden. (Rdnr. 9)

Der der Gebührenberechnung für die Prüfung des Standsicherheitsnachweises zugrundeliegende Bruttorauminhalt wurde bisher nicht nachgewiesen. (Rdnr. 10)

Die Honorierung der Objektplanungen für das Gebäude und die Freianlagen erfolgte nicht vertragsgemäß. (Rdnr. 11)

Sanierungs- und Umbaumaßnahmen am Beruflichen Schulzentrum in Tauberbischofsheim

Bei mehreren Vergabeverfahren waren die Angebote beim bauleitenden Architekten einzureichen und in dessen Büro fand auch die Öffnung der Angebote statt. (Rdnr. 12)

Bei den Kleinaufträgen wurde oftmals die Anwendung der VOB/B nicht vereinbart. (Rdnr. 13)

Der Nachweis von Stundenlohnarbeiten erfolgte häufig nicht vertragsgemäß. (Rdnr. 14)

Auf pauschale Abschlagsrechnungen wurden Zahlungen geleistet. (Rdnr. 15)

Es wurden befristete Bankbürgschaften und mit der Forderung „Zahlung auf bestimmtes Konto“ angenommen. (Rdnr. 16)

Erneuerung der Steinachbrücke im Zuge der K 2875 bei Frauental

Bei einer den Bodenverhältnissen angepassten Ausschreibung wären überhöhte Nachtragsforderungen für das Einbringen der Spundwände vermeidbar gewesen. (Rdnr. 17)

Bei den Honorarberechnungen für die Planungen des Ingenieurbauwerks und des Tragwerks wurden teilweise nicht anrechenbare Kosten berücksichtigt. (Rdnrn. 18 und 19)

2.3 Prüfungsbegleitende Empfehlungen

Bei mehreren Kleinaufträgen wurden den Leistungsverzeichnissen die umfangreichen Vordrucke - KEV (B) - als Vorbedingungen beigelegt.

In den Vergabeunterlagen wurde teilweise eine unzutreffende Nachprüfstelle angegeben.

Die Vertragsunterlagen enthalten oftmals mehrmalig die Angaben zur Angebots- und Ausführungsfrist.

In mehreren Vergabeunterlagen wurde die Unterschrift der Bieter an zwei verschiedenen Stellen gefordert.

Das Einhalten der „Stammpersonalklausel“ wurde bei der Bauausführung nicht überwacht.

Den Vergabeunterlagen wurden bisher keine Vordrucke zur Aufgliederung der Angebotssumme und Einheitspreise beigefügt.

Die Leistungsverzeichnisse zu den Jahresbauarbeiten für die Ausstattung von Verkehrsanlagen enthalten nicht vorhersehbare Mengen.

Die von den Architekten- / Ingenieuren vorgelegten Nachweise bezüglich deren Haftpflichtversicherungsschutzes entsprachen oftmals nicht den vertraglichen Vorgaben.

Prüfungsbegleitende realisierte Erstattungen

Bereits während der Prüfung wurden bei mehreren Hochbaumaßnahmen wegen Feststellungen zur Abrechnung **Überzahlungen von insgesamt 2.530,80 EUR** zurückerstattet.